

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

ALLGEMEINVERFÜGUNG - Alle Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Hagen werden hiermit untersagt

46

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Stadt Hagen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Alle Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Hagen werden hiermit untersagt.
2. Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 1 können ausnahmsweise unter den am Ende der Begründung dieser Allgemeinverfügung ausgeführten Ausnahmevoraussetzungen im Einzelfall erlaubt werden. Diese Ausnahmeanträge sind spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung an die Stadtverwaltung Hagen zu richten (e-mail: [veranstaltungsberatung@stadt-hagen.de](mailto:veranstaltungsberatung@stadt-hagen.de)).
3. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

**Begründung zu 1.**

Die Stadt Hagen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Hagen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Hagen untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet.

Durch die Einstufung der WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Öffentliche Veranstaltungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Untersagung von Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt wären.

Die Untersagung von Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

**Ausnahmeregelung**

Veranstaltungen können unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise durch die Stadtverwaltung Hagen erlaubt werden, wenn für die Veranstaltung in der nachfolgenden tabellarischen Bewertungsmatrix zu den Kriterien

- Teilnehmende
- Art der Veranstaltung
- Ort und Durchführung der Veranstaltung

in Summe nicht mehr als 11 Punkte erreicht werden. Eine private Veranstaltung mit bis zu 100 Teilnehmern gilt als unkritisch, sofern sie nicht in einem öffentlichen Gebäude stattfindet.

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

<b>Teilnehmer</b>					
Wie viele Teilnehmer werden erwartet?	bis 100 1 Punkt	101-500 2 Punkte	501-800 3 Punkte	801-999 5 Punkte	ab 1000 12 Punkte
Werden Teilnehmer aus den Risikogebieten gemäß RKI erwartet?  <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html</a>	nein  0 Punkte	vermutlich nicht  1 Punkt	ja  12 Punkte		
Wie hoch ist der Anteil der älteren (über 60) /chronisch kranken Menschen?	unter 20% 0 Punkte	20-50% 1 Punkt	über 50% 4 Punkte		
Werden die Teilnehmer alle registriert?	ja 0 Punkte	nein 1 Punkt			
<b>Art der Veranstaltung</b>					
Wie lange befinden sich die Teilnehmer auf der Veranstaltung?	unter 15 Minuten 0 Punkte	15-60 Minuten 1 Punkt	61-120 Minuten 2 Punkte	über 120 Minuten 3 Punkte	
Wie groß ist der Abstand der Besucher zueinander?	Abstand über 1,5m 0 Punkte	zwischen 0,5-1m 2 Punkte	unter 0,5m 3 Punkte		
Lässt sich die Veranstaltung verschieben?	nein 0 Punkte	ja 8 Punkte			
<b>Ort und Durchführung der Veranstaltung</b>					
Findet die Veranstaltung im Freien statt?	ja 0 Punkte	nein 3 Punkte			
Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene?	ja 0 Punkte	nein 2 Punkte			

Bei der Antragstellung sind die für die Bewertungsmatrix zu Grunde zu legenden Kriterien darzulegen.

Darüber hinaus kann die Veranstaltung durch die Stadtverwaltung Hagen erlaubt werden, sofern diese für das öffentliche Interesse unverzichtbar ist.

#### **Begründung zu 4:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

---

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 13.03.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr**

(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

<b>Lieferung eines LKW für den FB Straßenunterhaltung</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.03.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYDA
<b>Lieferung und Einbau einer automatischen Beckenreinigung RRB Feithstr., Hagen</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.03.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYDND
<b>Vergabe der Trägerschaften für die Offenen Ganztagschulen (OGS) der Grundschule Helpe und der Erich Kästner-Schule</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYR5
<b>Erneuerung diverser Kopfbalken und Geländer Hagen, Unternahmerstraße / Wehbergstraße / Wilhelmstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.04.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYH6
<b>Prüfung elektrischer Betriebsmittel</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.03.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Dienste
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRA
<b>Diverse Leistungen für die Atemschutzwerkstatt</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRC

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de